

Merkblatt für Imker auf Probe

A Förderrichtlinien

1. Hintergrund zur Förderung

Die finanzielle Unterstützung richtet sich an Imkervereine, die ein "Imkern auf Probe"-Programm anbieten. In diesem Rahmen wird ein Betreuungssystem (Patenschaften) eingerichtet, bei dem ein erfahrenes Vereinsmitglied „Pate“ als Ansprechpartner und Wegweiser fungiert. Dieser "Pate" übernimmt die Aufgabe, einem Neuling in der Imkerei, dem sogenannten "Imker auf Probe", sowohl theoretisches Wissen als auch praktische Fertigkeiten in der Bienenhaltung zu vermitteln. Dieses Konzept ermöglicht Interessierten einen fundierten und praxisnahen Einstieg in die Imkerei unter fachkundiger Anleitung.

2. Wer ist antragsberechtigt?

Förderberechtigt sind Imkervereine mit Sitz in Bayern. Die Förderung beschränkt sich auf Patenschaften, die innerhalb der Grenzen des Freistaats Bayern durchgeführt werden.

3. Was wird gefördert?

Zuwendungsfähig sind Patenschaften, wenn

- **der Imker auf Probe**

- mindestens ein Bienenvolk betreut
- mindestens einen Theoriekurs belegt, wobei alle Imkerei-Themen zulässig sind.
- vier Monate pro Jahr von einem Paten begleitet wird, wobei die Betreuung auch die Einwinterungsarbeiten des kommenden Winters umfassen kann.

- **Der Pate**

- ein erfahrener Imker ist
- höchstens zehn „Imker auf Probe“ gleichzeitig betreut
- sich selbst nicht im 1. oder 2. Jahr als „Imker auf Probe“ befindet.
- nicht in häuslicher Gemeinschaft mit seinem „Imker auf Probe“ lebt.

Die Förderung setzt eine Mitgliedschaft im Verein nicht zwingend voraus.

Die Patenschaft muss im Durchführungszeitraum (B Nr. 2.2) durchgeführt werden.

4. Wie hoch sind die Fördersätze?

Imkervereine erhalten bis zu 100 Euro je Patenschaft und Jahr für höchstens zwei Jahre.

B Wie stelle ich einen Antrag?

1. Antragsverfahren

Das **Förderverfahren** ist zweistufig aufgebaut: Zunächst muss ein Förderantrag bis spätestens

31. Januar 2025

eingereicht werden, und erst nach dessen Genehmigung kann der **Auszahlungsantrag** bis spätestens

31. Oktober 2025

gestellt werden.

1.1 Antragstellung

Reichen Sie Ihren Antrag fristgerecht über iBALIS ein.

www.stmelf.bayern.de/ibalys/

Nur vollständige Anträge mit allen erforderlichen Anlagen können übermittelt werden.

Die Einreichung begründet keinen Rechtsanspruch auf Förderung. Eine Ablehnung, oder Kürzung ist möglich.

1.2 Zugangsdaten

Für die Antragstellung benötigt jeder Antragsteller zunächst eine 10-stellige **Betriebsnummer**, die vom örtlich zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) vergeben wird. Parallel dazu ist eine PIN für den iBALIS-Zugang erforderlich, welche beim LKV Bayern beantragt werden kann.

<https://hilfe.ibalis.bayern.de/la/mfa/bienimk/>

1.3 Kann ich eingereichte Anträge ändern?

Eine Änderung ist nicht ohne Weiteres möglich. Will der Antragsteller seinen bereits eingereichten Antrag ändern, sind innerhalb der Antragsfrist eine Rücknahme des Antrags ("Antrag zurückziehen") und eine anschließende Neuanschreibung über i-Balis möglich..

Es gilt dann das Datum der erneuten Einreichung als Antragsdatum.

1.4 Stammdatenänderung

Die Förderung kann nur auf das beim AELF hinterlegte Konto überwiesen werden, weshalb der Antragsteller verpflichtet ist, alle Änderungen der Adressdaten, der Steuernummer oder der Bankverbindung dem zuständigen AELF unverzüglich und zeitnah mitzuteilen.

1.5 Wie erhält ein Verein eine Steuernummer?

Das Finanzamt vergibt auf Anfrage eine Steuernummer an jeden Verein, ungeachtet dessen Status im Vereinsregister oder seiner Gemeinnützigkeit. Informieren Sie das Finanzamt darüber, dass Sie die Steuernummer zum Zweck des Empfangs von Fördergeldern benötigen.

2. Bewilligung und Auszahlung

Eine Bewilligung kann nur erteilt werden, wenn alle Bedingungen für den Erhalt eine Förderung erfüllt wurden.

2.1 Bewilligungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum beginnt mit dem Eingang des Förderantrags und reicht bis zur Frist zur Einreichung des Zahlungsantrags.

2.2 Durchführungszeitraum

Maßnahmen sind nur förderfähig, wenn sie im Zeitraum **1. November 2024 bis zum 31. Oktober 2025** durchgeführt werden.

2.3 Antragsfristverlängerung

Eine Fristverlängerung ist grundsätzlich nicht möglich. Nur in Fällen, in denen der Antragsteller die Frist ohne Verschulden überschreitet, kann im Einzelfall bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden.

C Förderhinweise

1. Hochladen und Nachreichen von Unterlagen

Die Bewilligungsbehörde kann zusätzliche Unterlagen anfordern, wobei bei nicht fristgerechtem Hochladen der geforderten Dokumente über das iBALIS-System der Antrag auf Basis der vorliegenden Informationen entschieden wird und Sie beim Einscannen der Unterlagen auf gute Lesbarkeit (Auflösung max. 20 MB) achten sollten.

2. Kontrollen und Aufbewahrungsfristen

Verwaltungskontrollen können durch Kontrollen vor Ort ergänzt werden.

Das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus, der Bayerische Oberste Rechnungshof und die für die Förderabwicklung zuständigen Stellen dürfen die Fördervoraussetzungen vor Ort und anhand von Unterlagen prüfen. Die Aufbewahrungsfrist für relevante Dokumente beträgt fünf Jahre, gerechnet ab dem Ende des Antragsjahres.

Relevante Unterlagen sind unter anderen die ausgefüllten Vordrucke „Nachweis zur Patenschaft“

3. Zuwendungsbescheide und Antragsunterlagen

Nachdem das Formular zur Antragstellung elektronisch abgesendet wurde, ist eine Kopie des Antrags in iBALIS unter "Dokumente / Bienen und Imkerei" abrufbar. Gleiches gilt für die Bewilligungsbescheide, die nach erfolgreicher Prüfung ebenfalls in diesem Bereich zur Verfügung gestellt werden.

4. Aufhebung des Zuwendungsbescheids, Rückforderungen und Verzinsung

Die Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) von Zuwendungsbescheiden und die Erstattung gewährter Zuschüsse nebst Zinsen richten sich nach den für die Förderung einschlägigen Rechtsvorschriften. Die Erhebung von Kosten richtet sich nach dem Kostengesetz.

5. Falschzahlungen und Förderausschluss

Fälschlicherweise gezahlte Beihilfen werden zurückgefordert. Bei absichtlichen oder grob fahrlässigen falschen Angaben wird der Empfänger im darauffolgenden Jahr von der Gewährung der Beihilfe ausgeschlossen.

6. Subventionsbetrug und subventionserhebliche Angaben

Der Subventionsbetrug ist gemäß § 264 Strafgesetzbuch (StGB) strafbar. Wegen Subventionsbetrug wird u. a. bestraft, wer über subventionserhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige, für ihn vorteilhafte Angaben macht oder den Subventionsgeber über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt. Jeder Verdacht eines Subventionsbetrugs wird den Strafverfolgungsbehörden vorgelegt.

7. Mehrfachförderung

Neben einer Zuwendung nach dieser Richtlinie dürfen andere Mittel der öffentlichen Hand für den gleichen Zweck nicht in Anspruch genommen werden.

8. Rechtliche Grundlagen

Grundlagen für die Förderung sind die Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft Forsten und Tourismus zur Förderung der Bienenhaltung, insbesondere für die Förderung der Bienenhaltung über Landesmaßnahmen in ihrer jeweils gültigen Fassung

9. Hinweise zum Datenschutz

Die mit dem Antrag einschließlich Anlagen erhobenen, personenbezogenen Daten werden für die Abwicklung der Maßnahme „Bienenhaltung über Landesmaßnahmen“, für Kontrollen und für statistische Zwecke benötigt. Sie werden an die Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (FüAk) und das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus (StMELF) übermittelt und dort verarbeitet. Die FüAk und das StMELF sind für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich.

Sie erhalten weitere Informationen zum Datenschutz

– durch das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus im Internet unter

www.stmelf.bayern.de/datenschutz,

und

durch die Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (FüAk) unter

www.fueak.bayern.de/impressum

10. Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz

Fördervoraussetzung ist, dass gegen den Antragsteller oder dessen nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigten in den letzten 5 Jahren keine Geldbuße von wenigstens 2.500 Euro nach § 404 Absatz 2 Nummer 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch rechtskräftig verhängt wurde oder der Antragsteller oder dessen nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigte nicht nach den §§ 10, 10a oder 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen rechtskräftig verurteilt wurde.

11. Bewilligungsstelle, Ansprechperson

Die Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (FüAk) ist die Bewilligungsbehörde. Sie entscheidet über den Antrag, erlässt den Bescheid und veranlasst ggf. die Auszahlung auf das Konto des Antragstellers.

Ihre Ansprechperson erreichen sie unter:

Kompetenzzentrum Förderprogramme
Heinrich-Rockstroh-Str. 10
95615 Marktredwitz

Tel.: 0871 9522-4600

Fax-Nr.: 0871 9522-4399

E-Mail: KomZF@fueak.bayern.de